

5. Änderungssatzung vom 15.08.2014 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie des § 11 Abs. 1 der Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997 (Thüringer Allgemeine Nr. 306 v. 31.12.1997, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 306 v. 31.12.1997), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997 (Thüringer Allgemeine Nr. 306 v. 31.12.1997, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 306 v. 31.12.1997), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.07.2010 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach (Thüringer Allgemeine Nr. 168 v. 21.07.2010, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 168 v. 21.07.2010), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 - 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz in Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:

- 1. Einzelunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) 550,00 Euro*
- 2. Einzelunterricht (30 min. pro Unterrichtswoche) 370,00 Euro*
- 3. Unterricht in der Zweiergruppe (45 min. pro Unterrichtswoche) 330,00 Euro*
- 4. Unterricht in der Gruppe ab 3 Schüler (45 min. pro Unterrichtswoche) 280,00 Euro*
- 5. Musiklehre ohne Instrumental- oder Vokalfach (45 min. pro Unterrichtswoche) 230,00 Euro*
- 6. Unterricht im Ensemblespiel Chor, Bigband, Jugendsinfonieorchester ohne Instrumental-oder Vokalfach (90 min. pro Unterrichtswoche) 80,00 Euro*

7. *Ergänzungsfächer Ensemblespiel, Musiklehre gebührenfrei, wenn ein Instrumental- oder Vokalfach bereits belegt ist*

8. *Klassenunterricht (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung) (45 min. pro Unterrichtswoche) 230,00 Euro*

9. *Musikalische Vorunterweisung in Kindergärten(45 min. pro Unterrichtswoche) 100,00 Euro*

(2) *Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer ab Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz in Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:*

1. *Einzelunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) 620,00 Euro*

2. *Einzelunterricht (30 min. pro Unterrichtswoche) 410,00 Euro*

3. *Unterricht in der Zweiergruppe (45 min. pro Unterrichtswoche) 370,00 Euro*

4. *Unterricht in der Gruppe ab 3 Schüler (45 min. pro Unterrichtswoche) 310,00 Euro*

5. *Musiklehre ohne Instrumental- oder Vokalfach (45 min. pro Unterrichtswoche) 260,00 Euro*

6. *Unterricht im Ensemblespiel Chor, Bigband, Jugendsinfonieorchester ohne Instrumental- oder Vokalfach (90 min. pro Unterrichtswoche) 100,00 Euro*

7. *Ergänzungsfächer Ensemblespiel, Musiklehre gebührenfrei, wenn ein Instrumental- oder Vokalfach bereits belegt ist*

8. *Klassenunterricht(45 min. pro Unterrichtswoche) 260,00 Euro*

(3) *Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz außerhalb Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:*

1. *Einzelunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) 620,00 Euro*

2. *Einzelunterricht (30 min. pro Unterrichtswoche) 410,00 Euro*

3. *Unterricht in der Zweiergruppe (45 min. pro Unterrichtswoche) 370,00 Euro*

4. *Unterricht in der Gruppe ab 3 Schüler (45 min. pro Unterrichtswoche) 310,00 Euro*

5. *Musiklehre ohne Instrumental- oder Vokalfach (45 min. pro Unterrichtswoche) 260,00 Euro*

- 6. *Unterricht im Ensemblespiel Chor, Bigband, Jugendsinfonieorchester ohne Instrumental- oder Vokalfach (90 min. pro Unterrichtswoche) 90,00 Euro*
- 7. *Ergänzungsfächer Ensemblespiel, Musiklehre gebührenfrei, wenn ein Instrumental- oder Vokalfach bereits belegt ist*
- 8. *Klassenunterricht (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung) (45 min. pro Unterrichtswoche) 260,00 Euro*
- 9. *Musikalische Vorunterweisung in Kindergärten (45 min. pro Unterrichtswoche) 120,00 Euro*

(4) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer ab Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz außerhalb Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:

- 1. *Einzelunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) 690,00 Euro*
- 2. *Einzelunterricht (30 min. pro Unterrichtswoche) 460,00 Euro*
- 3. *Unterricht in der Zweiergruppe (45 min. pro Unterrichtswoche) 410,00 Euro*
- 4. *Unterricht in der Gruppe ab 3 Schüler (45 min. pro Unterrichtswoche) 340,00 Euro*
- 5. *Musiklehre ohne Instrumental- oder Vokalfach (45 min. pro Unterrichtswoche) 300,00 Euro*
- 6. *Unterricht im Ensemblespiel Chor, Bigband, Jugendsinfonieorchester ohne Instrumental- oder Vokalfach (90 min. pro Unterrichtswoche) 110,00 Euro*
- 7. *Ergänzungsfächer Ensemblespiel, Musiklehre gebührenfrei, wenn ein Instrumental- oder Vokalfach bereits belegt ist*
- 8. *Klassenunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) 300,00 Euro“*

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Schüler, die Unterricht in mehreren Fächern erhalten, zahlen für das erste Fach die volle Gebühr, alle weiteren werden um 25 % ermäßigt.“

**§ 2
In - Kraft - Treten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser 5. Änderungssatzung folgt, in Kraft.

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Eisenach, den 15.08.2014
gez. Katja Wolf, Oberbürgermeisterin

(Siegel)